

Vf. 74-IV-18 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn P.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Franek, Kesselsdorfer Straße 14, 01159  
Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann und Matthias Grünberg

am 25. Juli 2018

beschlossen:

- 1. Der Staatsanwaltschaft Dresden wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den Verfahren R020 VRs 318 Js 2521/11 und R020 VRs 166 Js 57182/04 einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens für die Dauer von einem Monat, untersagt.**

- 2. Dem Beschwerdeführer sind seine notwendigen Auslagen, die ihm für den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung entstanden sind, zur Hälfte zu erstatten.**
- 3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 19. Juli 2018 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. Juni 2018 (2 Ws 106/18 und 2 Ws 107/18), mit denen die durch das Landgericht Dresden und durch das Amtsgericht Dresden gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers in den Strafvollstreckungsverfahren abgelehnt wurde. Zugleich beantragt er im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Einstellung der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 (StVK 1431/09) setzte das Landgericht Dresden die Reststrafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Meißen vom 11. August 2005 (7 Ls 166 Js 57182/04), des Amtsgerichts Chemnitz vom 11. Januar 2000 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 17. Januar 2001 (6 Ns 520 Js 16594/98) und des Landgerichts Bautzen vom 29. April 2002 (2 Ns 320 Js 8147/00) zur Bewährung aus. Dieser Beschluss wurde am 16. Dezember 2009 rechtskräftig. Die Bewährungszeit wurde zunächst auf vier Jahre festgesetzt und in der Folgezeit bis zum 15. Juni 2015 verlängert.

Mit Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 21. Juli 2011 (231 Ds 318 Js 2521/11) wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, wobei die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde zunächst auf vier Jahre festgesetzt und in der Folgezeit bis zum 28. Juli 2016 verlängert.

Mit weiterem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 27. Mai 2015 (230 Ls 111 Js 7041/12) wurde der Beschwerdeführer wegen Taten im Zeitraum vom 15. März 2010 bis zum September 2014 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Auf die Berufung des Beschwerdeführers verurteilte das Landgericht Dresden ihn mit Urteil vom 14. August 2017 (9 Ns 111 7041/12 [2]) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Zuvor beschränkte der Beschwerdeführer nach einer Verständigung seine Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch. Auf die Revision des Beschwerdeführers hob das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 25. April 2018 (2 OLG 13 Ss 922/17) das Urteil des

Landgerichts vom 14. August 2017 auf, weil die erklärte Berufungsbeschränkung unwirksam sei.

Während des Berufungsverfahrens beantragte die Staatsanwaltschaft Dresden im Mai 2016 beim Landgericht Dresden den Widerruf der durch das Landgericht und das Amtsgericht gewährten Strafaussetzung zur Bewährung. Mit Beschlüssen vom 3. Juni 2016 (B 6 II StVK 1164/11) und vom 6. Juni 2016 (B 6b StVK 1431/09) lehnte das Landgericht die Anträge der Staatsanwaltschaft ab. Das Urteil des Amtsgerichts sei nicht rechtskräftig. Den Urteilsgründen könne ein Geständnis nicht mit der notwendigen Klarheit entnommen werden. Die hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft, mit der eine Ergänzung der Beschlussformeln dahin angestrebt wurde, dass ein Widerruf nach rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens noch möglich sei, blieben vor dem Oberlandesgericht Dresden erfolglos (Beschlüsse vom 30. Juni 2016 [2 Ws 321/16] und vom 18. Juli 2016 [2 Ws 339/16]), weil über die begehrte Ergänzung zunächst die Strafvollstreckungskammer entscheiden müsse. Mit Beschlüssen vom 4. August 2016 und vom 15. August 2016 lehnte die Strafvollstreckungskammer die begehrte Ergänzung ab. Die hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerden verwarf das Oberlandesgericht mit Beschlüssen vom 7. September 2016 (2 Ws 435/16) und vom 8. September 2016 (2 Ws 447/16) als unbegründet.

Nach dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 14. August 2017 beantragte die Staatsanwaltschaften Dresden, Chemnitz und Görlitz – Zweigstelle Bautzen erneut den Widerruf der durch das Landgericht Dresden und das Amtsgericht Dresden gewährten Strafaussetzungen zur Bewährung. Aufgrund der Beschränkung auf den Straffolgenausspruch durch den Beschwerdeführer stehe rechtsverbindlich fest, dass er innerhalb der Bewährungszeit Straftaten begangen habe. Mit Beschlüssen vom 9. Januar 2018 (B 6 II StVK 1164/11) und vom 10. Januar 2018 (B 6b StVK 1431/09) lehnte das Landgericht jeweils den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ab. Zum jetzigen Zeitpunkt könne nicht mit der gebotenen Sicherheit festgestellt werden, ob von der Möglichkeit des § 56 f Abs. 2 StGB Gebrauch gemacht werden könne.

Hiergegen erhoben die Staatsanwaltschaften jeweils sofortige Beschwerden. Mit Beschluss vom 12. Juni 2018 (2 Ws 107/18) hob das Oberlandesgericht den Beschluss des Landgerichts Dresden vom 9. Januar 2018 auf und widerrief die mit Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 21. Juli 2011 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung. Mit Beschluss vom gleichen Tag (2 Ws 106/18) hob das Oberlandesgericht auch den Beschluss des Landgerichts Dresden vom 10. Januar 2018 auf und widerrief die mit Beschluss des Landgerichts Dresden vom 10. Dezember 2009 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung. Dem Widerruf stehe nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer wegen der innerhalb der Bewährungszeit begangenen Taten nicht rechtskräftig verurteilt sei, weil er sich vor dem Amtsgericht weitgehend geständig gezeigt habe. Auch in der Berufungshauptverhandlung sei kein Widerruf des Geständnisses erfolgt, sondern vielmehr eine vollständige Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch erklärt worden. Die unwirksame Berufungsbeschränkung vermöge nur hinsichtlich der insoweit indirekt eingestandenen Taten Zweifel begründen. Auch der Ablauf der Bewährungszeit stehe einem Widerruf nicht entgegen. Bereits im Februar 2015 sei der Beschwerde-

fürer durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts auf einen möglichen Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit hingewiesen worden. Das Amtsgericht habe die umfangreich angeklagten Taten zeitnah abgeurteilt. Die fortdauernde Prüfung eines Widerrufs sei dem Beschwerdeführer bekannt gewesen. Ein Vertrauen, dass die Strafaussetzung nicht mehr widerrufen würde, habe sich bei dem Beschwerdeführer nicht bilden können.

Zuvor lehnte das Oberlandesgericht in beiden Verfahren den Antrag des Beschwerdeführers auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers mit Verfügungen der Vorsitzenden vom 12. Juni 2018 als unbegründet ab.

Mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Dresden vom 22. Juni 2018 wurde der Beschwerdeführer in den Verfahren R020 VRs 318 Js 2521/11 und R020 VRs 166 Js 57182/04 zum Strafantritt bis zum 27. Juli 2018 geladen. Eine Ladung zum Strafantritt aus dem Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 11. Januar 2000 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 17. Januar 2001 (6 Ns 520 Js 16594/98) und aus dem Urteil des Landgerichts Bautzen vom 29. April 2002 (2 Ns 320 Js 8147/00) wurde durch den Beschwerdeführer bisher nicht vorgelegt.

Der Beschwerdeführer rügt im Verfassungsbeschwerdeverfahren eine Verletzung von Art. 15 SächsVerf und seines Grundrechts auf ein faires Verfahren (Art. 78 Abs. 3 SächsVerf). Es sei eine einstweilige Anordnung zu erlassen, weil er bis zum 27. Juli 2018 die Freiheitsstrafen antreten müsse.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

1. Der zulässige Antrag hat Erfolg, soweit er die Ladung zum Strafantritt in den Verfahren R020 VRs 318 Js 2521/11 und R020 VRs 166 Js 57182/04 betrifft.
  - a) Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt gemäß § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG in Betracht, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung haben die Erfolgsaussichten in der Hauptsache und damit die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Gerichtsentscheidung sprechen, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich als von vornherein unzulässig oder als offensichtlich unbegründet. Vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof die Nachteile, die für den Beschwerdeführer eintreten, wenn die begehrte einstweilige Anordnung abgelehnt wird, in der Hauptsache sich aber später herausstellen würde, dass die Verfassungsbeschwerde begründet ist, mit denjenigen Folgen abzuwägen, die sich ergeben, wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, sich aber später die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache als unzulässig oder unbegründet erweist (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Oktober 2015 – Vf.

136-IV-15 (e.A.) – juris Rn. 9; Beschluss vom 17. Oktober 2013 – Vf. 81-IV-13; BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 25. Juli 2003, BVerfGE 108, 238 [245 ff.]).

- b) Die in der Hauptsache erhobene Verfassungsbeschwerde erweist sich weder als von vornherein unzulässig noch als offensichtlich unbegründet.
- c) Die danach vorzunehmende Folgenabwägung fällt zugunsten des Beschwerdeführers aus.

Unterbliebe der Erlass einer einstweiligen Anordnung und erwiesen sich später die angegriffenen Widerrufsentscheidungen als verfassungswidrig, müsste der Beschwerdeführer für die Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens erdulden, aufgrund von verfassungsrechtlich zu beanstandenden Gerichtsentscheidungen inhaftiert zu sein. Erginge die beantragte einstweilige Anordnung und bliebe die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg, könnte die noch offene Freiheitsstrafe vollstreckt werden. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass sich der Beschwerdeführer der Vollstreckung der Freiheitsstrafe entziehen werde.

Danach überwiegt das Individualinteresse des Beschwerdeführers das staatliche Vollzugsinteresse.

- 2. Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung schon deswegen nicht vor, weil die hierfür erforderliche Dringlichkeit nicht erkennbar ist. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, dass er in den übrigen Verfahren zum baldigen Strafantritt geladen wurde. Dies ist für den Verfassungsgerichtshof auch nicht erkennbar.

### **III.**

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung einstimmig nach § 15 Satz 1 und 2 SächsVerfGHG getroffen.

### **IV.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Die Auslagenentscheidung folgt aus § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg